

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 12 (1904)

**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Bettkiste des Roten Kreuzes enthaltend das nötige Unterrichtsmaterial für die Kurse über häusliche Krankenpflege

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

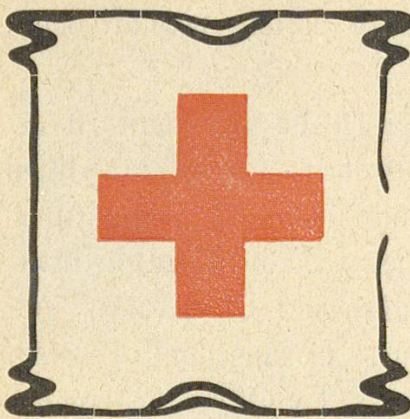
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigentum  
des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-  
sanitätsvereins und des Schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Vellectristische Beilage: „Am häuslichen Herd“, Illustr. Monatschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Inserionspreis:	
(per einpaltige Pettizeile)	
Für die Schweiz . . . . .	30 Cts.
Für das Ausland . . . . .	40 Cts.
Reklamen: 1 Fr. per Redaktionszeile.	



Abonnement:	
Für die Schweiz . . . . .	jährlich 3 Fr.
Für das Ausland . . . . .	jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer	
30 Cts.	

**Redaktion:** Hr. Dr. W. Sahli, Zentralsekretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. **Administra-  
tion:** Hr. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich (Abonnemente, Reklamationen). **Kommissions-  
verlag:** Hr. Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern. **Annoncenteil:** Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

**Inhalt:** Bettkiste des Roten Kreuzes. — Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschlus betreffend die freiwillige  
Sanitätshilfe zu Kriegszwecken. — Kurschronik. — Blichertisch. — Nachrichten aus der Krankenpflege. —  
Etwas zum Nachdenken. — Widmung. — Korrespondenzseite. — Vermischtes.

## Bettkiste des Roten Kreuzes enthaltend das nötige Unterrichtsmaterial für die Kurse über häusliche Krankenpflege.

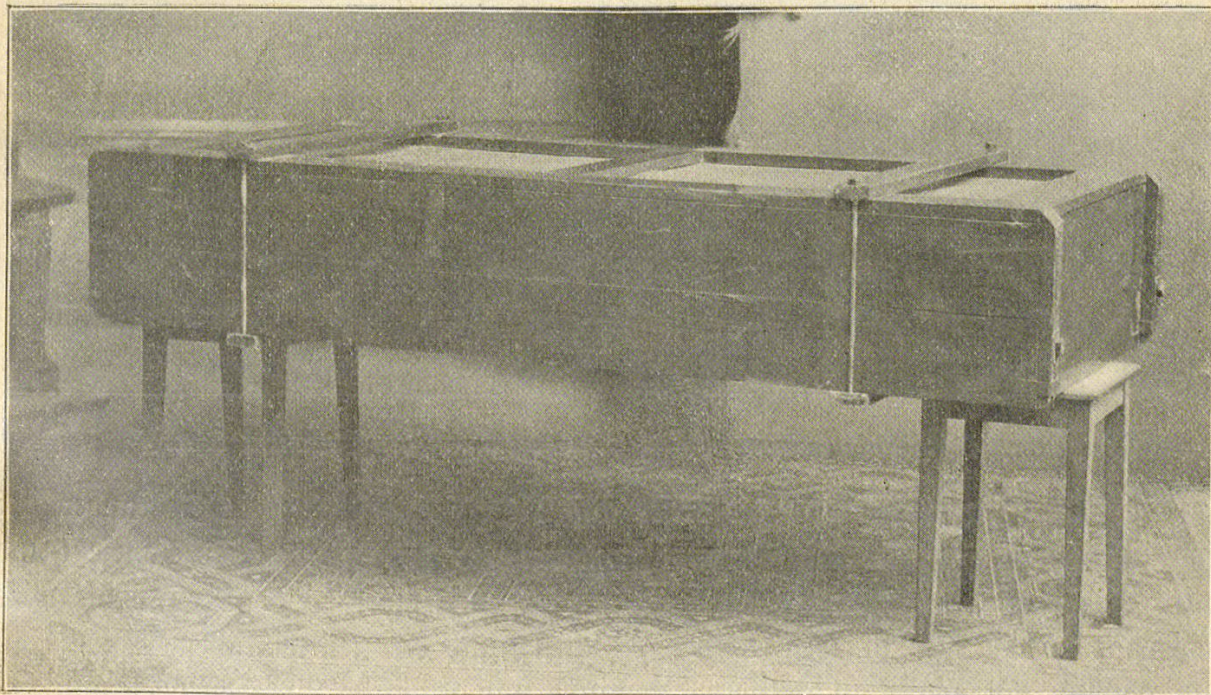


Fig. 1. Bettkiste, geschlossen, für den Transport.

Die Kiste selbst, in die für den Transport alles Nötige verpackt wird, dient als Bettstelle; sie enthält:

1 Matratze (dreiteilig), 1 Schrägkissen, 3 Leintücher (1 als Unterlage zu gebrauchen), 2 Hemden (1 offenes, 1 gewöhnliches), 1 Bettkragen, 3 Hirsspreuerkissen (sackförmig), 2 Hirsspreuerkissen (ringsförmig), 2 Sandjäckchen (leer), 1 Flaumkissen, 1 kleines Kopfkissen, 1 Wolldecke, 1 Gummiunterlage, 1 Mosettigbattist-Unterlage (Impermeabel), 1 Kompressen, 1 Bettbogen, 1 Kistchen mit Lederriemen, enthaltend: 1 Inhalationsapparat, 1 Urinflasche für Männer, 1 Spucknapf, 1 Steckbecken, 1 Trinktasse, 2 Trinkrohre (1 gerade, 1 gebogen), 1 Eisbeutel, 1 Irrigator mit Schlauch und 2 Ansätzen, 1 Thermometer (max.), 1 Thermometer (gewöhnlich), 1 Schachtel mit Oblaten, 1 Schachtel mit Zucker, 1 Tropfglas 1 Deckkissen.

1. Zum **Auspacken** stellt man die Kiste mit der Aufschrift nach oben auf 2 Stühle (Fig. 1) und löst mit dem Schlüssel die 4 langen Deckelschrauben, zieht sie heraus und hebt den Deckel ab. — 2. Man löst mit einigen Umdrehungen die Schrauben an den Stirnseiten, ohne sie ganz herauszunehmen, und hebt dann die 2 Seitenwände ab (Fig. 2). — 3. Man steckt die 4 Füße, die in der Kiste obenauf liegen, von unten in die eisernen Laschen an den 4 Ecken und schraubt sie fest. — 4. Man setzt das Kopfstück auf und packt den Inhalt aus (Fig. 3).

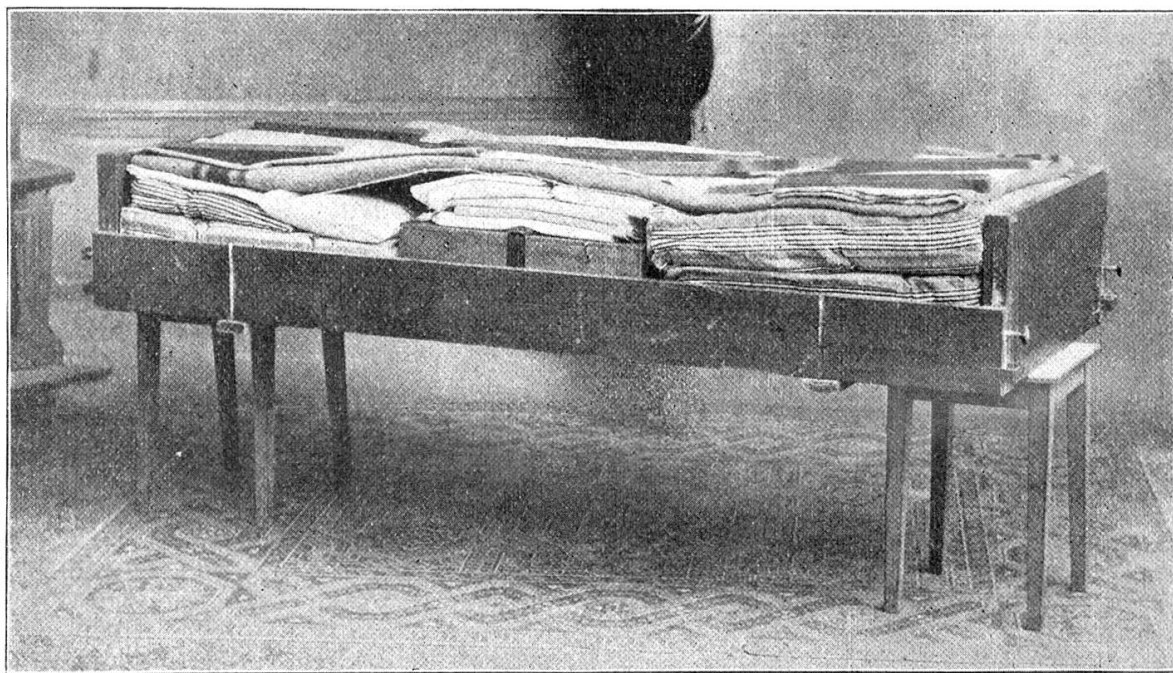


Fig. 2. Bettkiste geöffnet. (Man achte genau auf die Verpackungsart.)

1. Zum **Einpacken** wird die Kiste auf 2 Stühle gestellt; die Schrauben der Füße werden gelöst, die Füße herausgenommen und die Seitenwände eingesetzt und durch Anziehen der Schrauben an der Stirnseite befestigt. — 2. Der Inhalt wird eingepackt gemäß Fig. 2. Im kleinen Kistchen sind die zerbrechlichen Geräte gut und reichlich mit Watte zu polstern. Bettfüße und Kopfstück kommen oben auf. — 3. Der Deckel wird aufgelegt und mittelst der 4 langen Deckelschrauben festgeschraubt.

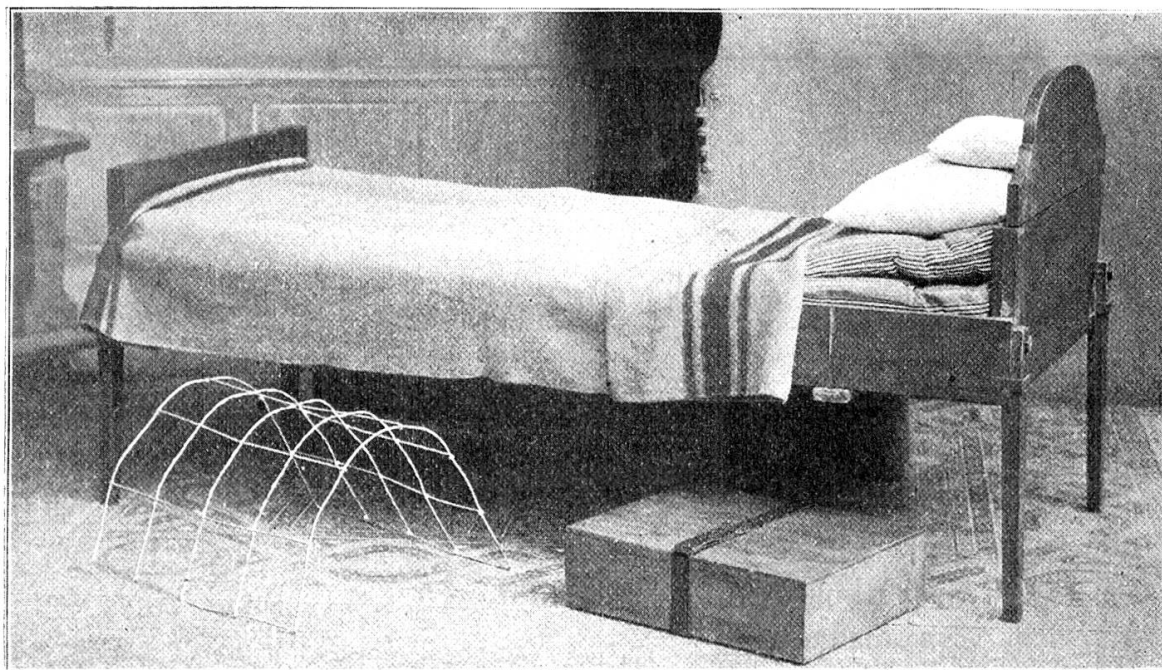


Fig. 3. Bett aufgestellt.

Das Gewicht der vollständigen Bettkiste beträgt 80 kg, die Höhe ist 38 cm, die Länge 195 cm, die Breite 84 cm. Die Kiste kann also auf längere Strecken nicht von Hand, sondern nur mittelst Wagen transportiert werden. Das fertige Bett bietet Raum für eine kleinere Person.

Die Bettkiste wird vom Roten Kreuz gratis an die Vereine ausgeliehen, die Krankenpflegekurse abzuhalten gedenken. Bestellungen sind zu richten an

Dr. W. Sahli, Bern,

Zentralsekretär für freiwilligen Sanitätsdienst.

### Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken.

Am 30. Dezember 1903 hat der Bundesrat die obgenannte Vollziehungsverordnung erlassen und sie auf 1. Januar 1904 in Kraft erklärt, d. h. er hat die einzelnen Bestimmungen endgültig festgestellt, nach denen Bundessubventionen an den schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz und an solche Anstalten erteilt werden, die Berufs-Krankenpflegepersonal ausbilden. Da diese Bestimmungen für die interessierten Teile von Wichtigkeit sind, wollen wir sie in den Hauptzügen unsern Lesern vorführen.

Dem Zentralverein ist im Bundesbeschluß selbst für Zwecke der freiwilligen Sanitätshilfe eine Summe von mindestens Fr. 25,000 jährlich zugesichert. Die Vollziehungsverordnung verlangt nun, daß diese Bundessubvention auf Grund eines Verteilungsplanes zur Verwendung gelange, der alljährlich dem schweiz. Militärdepartement zur Genehmigung einzureichen ist. Bei der Aufstellung dieses Verteilungsplanes soll vor allem auf die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes Rück-